

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DOM Sicherheitstechnik GmbH & Co.KG

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Bestellungen und Einkaufsverträge von DOM. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich und gelten dann nicht, wenn DOM ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
- 1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn wir ihnen in jedem einzelnen Punkt schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3 Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich und haben nur in dieser Form Gültigkeit.
- 1.4 Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bestellteilung mit der der Bestellung beigefügten Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluß sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluß.
- 1.5 Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom Besteller nicht übernommen. Der Besteller ist SVS-/RVS-Verbotskunde.

2. Liefertermin

- 2.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorbefestigungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Kann der Lieferant den Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns dieses unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen, unbeschadet weitergehender, gesetzlicher Ansprüche, die aus dem Verzug erwachsen. Der Besteller kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistung vorbehält.
- 2.3 Müssen Sendungen infolge Verzug des Lieferanten beschleunigt oder in mehreren Teillieferungen zugestellt werden, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten von ihm zu tragen.
- 2.4 Bei Lieferung in mehreren Partien sind die vereinbarten Teilliefertermine einzuhalten. Nicht vereinbarte Teillieferungen sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Anspruch auf Schadenersatz infolge verspäteter Lieferung, Nichtlieferung, bzw. vom Lieferanten zu verantwortenden Umdispositionen bleibt uns ausdrücklich vorbehalten. In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Nachfristsetzung. Durch die vorbehaltlose Übernahme einer verspätet eingehenden Lieferung verzichten wir auf diese Rechte nicht.

3. Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4. Versand und Preisstellung

- 4.1 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Als Versandanschrift sind die in der Bestellung vermerkten Angaben komplett zu übernehmen.
- 4.2 Jeder Lieferung ist der Lieferschein beizufügen.
- 4.3 Lieferschein sowie Rechnung müssen unsere genauen Bestellangaben, wie Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen, enthalten. Außerdem sind die vorgeschriebenen und zur ordnungsgemäßen Abwicklung erforderlichen Angaben zu machen, wie Versandadresse, Kollianzahl u.a.. Desweiteren ist zu vermerken, ob es sich um Teil- oder Restlieferungen handelt. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 4.4 Im übrigen verpflichtet sich der Lieferant, die für uns geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen.
- 4.5 Die in der Bestellung aufgeführten Preise gelten frei Erfüllungsort. Sämtliche Nebenkosten, wie Kosten für Verpackung, Fracht, einschließlich Kosten für zurückzusendende Verpackung, Versicherung, etc. gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr der Ware bis zu deren Eintreffen am Bestimmungsort.

6. Rechnungen

Rechnungen müssen den jeweils gültigen Bestimmungen der Umsatzsteuergesetzgebung entsprechen. Die Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung nach erfolgter Lieferung, unter Angabe der Bestellnummer und den in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen, einzureichen. Die Rechnungen dürfen keinesfalls der Warenlieferung beigefügt werden, sondern sind uns separat per Post zuzustellen.

7. Zahlung

- 7.1 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluß.
- 7.2 Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3 % Skonto oder 30 Tagen ohne Abzug, sofern in der Bestellung keine anderslautenden individualvertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.
- 7.3 Bei fehlerhafter Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten bedarf unserer Zustimmung.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen/Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die Umweltschutzvorschriften, alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Bei Lieferung eines vom Lieferanten bisher noch nicht gefertigten Teiles sind uns Muster mit Erstmusterprüfbericht so rechtzeitig zuzustellen, daß nach erfolgter Begutachtung und Freigabe durch uns die termingerechte Lieferung erfolgen kann.
- 8.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, daß seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraumes von 24 Monaten ab Gefahrübergang die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften aufweisen und keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel haben, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen.
- 8.3 Der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfristen beginnt mit der Entdeckung eines Fehlers. Diese Fristen werden durch eine Mängelrüge gehemmt.
- 8.4 Fehler sind dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.5 Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hat der Besteller das Recht auf Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie beim Besteller anfallen. Bei Verzug, Fehlschlagen oder Verweigerung der Mängelbeseitigung steht dem Besteller auch das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten zu. Der Besteller kann die Mängelbeseitigung als fehlschlagen ansehen, wenn der erste Mängelbeseitigungsversuch erfolglos geblieben ist. Unabhängig davon steht dem Besteller in dringenden Fällen das Recht zur Ersatzvornahme gegen Erstattung der dem Lieferanten hierdurch ersparten Aufwendungen zu.
- 8.6 Bei Nachbesserung und Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist für die betreffenden Teile von neuem. Ausgenommen ist die Gewähr für Teile, die durch normalen Verschleiß nicht mehr den ursprünglich garantierten Eigenschaften entsprechen.

9. Urheberrecht und geistiges Eigentum

- 9.1 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeitenden Materials oder der konstruktiven Ausführung, gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 9.2 Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung von uns überlassen werden, oder die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben entwickelten Verfahren sowie angefertigte Zeichnungen, Muster, Modelle usw., dürfen vom Lieferanten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Auf Verlangen sind sie uns samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat uns der Lieferant diese ohne Aufforderung auszuhandigen. Der Lieferant verpflichtet sich, technische Informationen und alle Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheimzuhalten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- 9.3 Unterlagen aller Art, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Verarbeitung, die Instandhaltung, die Reparatur, die Lagerhaltung und den Transport benötigen, sind uns vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Lithographien, Clichés, Designs, Fotos, Texte, Logos, Filme, Programme, Grafiken, Melodien, und alle anderen Kreativen Leistungen sowie Werkzeuge, Modelle, Formen, Lehren, Vorrichtungen usw., die zur Durchführung der Bestellung von Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Diese Gegenstände sind vom Lieferanten kostenlos gebrauchsfähig zu erhalten und auf Anforderung hin sind uns diese Gegenstände auszuhandigen.

10. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

11. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 11.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abschnitt 11.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung oder Handhabung zu ersetzen.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.
- 13.2 Gerichtsstand ist Brühl. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.